



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Sachdem gut gefunden worden, daß hinführo auf das Steuer-Contingent

der hiesigen Ober-Steuer-Casse nicht assigniret / sondern solches baar anhero zur Casse geliefert werden solle ;

Als wird solches hiermit bekant gemacht / mit dem Befehl künfftig nicht auf Assignationes zu warten / sondern das monatliche Contingent jedesmal fort nach dem 5ten in guten / wohl eingepackten auch richtigen und erlaubten Geld-Sorten / an die hiesige Ober-Steuer-Casse baar abzusenden / dergestalt / daß die Casse-Quitung darüber vor den 25ten zurück seyn / und alsdann daraus das anhero abzusendende Attekt, mit aller Accurateße angefertigt werden könne ; Wobey zur Nachricht und Warnung gereicht / welchergestalt Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr / bey denen Steuern nicht den allgeringsten Rest passiren / sondern selbige prompt betreiben zu lassen / mithin denjenigen welche nicht das monatliche Steuer-Contingent bis zum letzten Heller abgeführt haben würden / die militairische Execution einzulegen befohlen haben.

Und wie man Zeithero auch angemercket / daß ein- und andere von der Vorschrift bey Anfertigung derer monatlichen Attekte abgegangen sind / und solche theils sehr un- deutlich / theils gar nicht / zum Theil auch nicht zur rechten Zeit angefertigt und einge- sandt haben ;

So wird hiebey nochmals ein Schema communiciret / mit dem ernstlichen Befehl ;

- 1) Darnach hinfünftig sothane monatliche Attekte, auf das accurateste einzurichten. Dabero
- 2) Die Gelder dermassen zeitig / und wie vorhin schon gemeldet / fort nach dem 5ten an die Ober-Steuer Casse abgesandt werden müssen / damit die Quitung darüber vor den 25ten gewis zurück seyn könne, Welchenmehst
- 3) Das Attekt nach sothamer Quitung (und nicht ehender) geschlossen / und an die Krieges- und Domainen-Cammer immediate eingesandt werden muß / damit es zum allerlängsten den 1ten des folgenden Monatses allhier eintreffen könne.

Würde sich an diesem allem künfftig nur der geringste Mangel spühren lassen / und entweder nicht das volle monatliche Contingent bezahlet / oder das Attekt nicht nach dem Schemate eingerichtet / und solches den 1ten jeden folgenden Monatses allhier präsentiret / mithin dadurch eine Differenz bey der monatlichen Ober-Steuer-Casse-Rechnung verursacht werden ; So sollen jedesmal / Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl zu Folge Fürstl. Straffe ohne die geringste Nachsicht / durch den Criminal-Rath und Fiscal von Oven beygetrieben werden. Signatum Eleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 15. January 1756.

B. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmitz. J. C. Wolmsläd. Durham. Colberg. A. D. v. Harsfeld.
B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

2a

Esß Er künfftig das monatliche Contingent fort nach dem 5ten jeden Monatses zur Ober-Steuer-Casse ab-lieffern / auch die Attekte dastlicher und prompter ein-senden sollen.

A. F. Schmidt

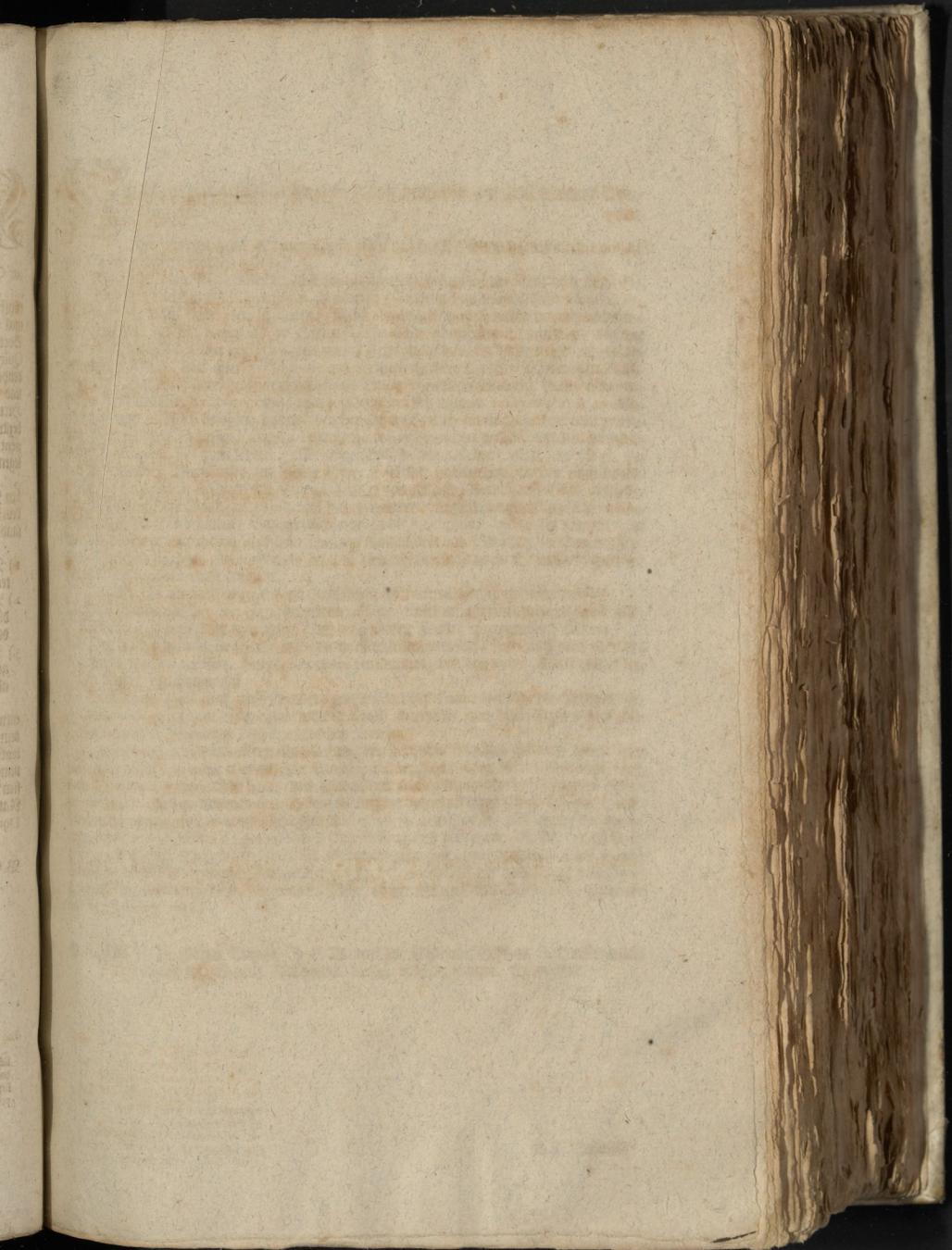


1. Die erste Sache ist die, dass die...
 2. Die zweite Sache ist die, dass die...
 3. Die dritte Sache ist die, dass die...
 4. Die vierte Sache ist die, dass die...
 5. Die fünfte Sache ist die, dass die...
 6. Die sechste Sache ist die, dass die...
 7. Die siebente Sache ist die, dass die...
 8. Die achte Sache ist die, dass die...
 9. Die neunte Sache ist die, dass die...
 10. Die zehnte Sache ist die, dass die...

11. Die elfte Sache ist die, dass die...
 12. Die zwölfte Sache ist die, dass die...

13. Die dreizehnte Sache ist die, dass die...
 14. Die vierzehnte Sache ist die, dass die...
 15. Die fünfzehnte Sache ist die, dass die...
 16. Die sechzehnte Sache ist die, dass die...
 17. Die siebzehnte Sache ist die, dass die...
 18. Die achtzehnte Sache ist die, dass die...
 19. Die neunzehnte Sache ist die, dass die...
 20. Die zwanzigste Sache ist die, dass die...





Handwritten text at the top of the page, including a large decorative initial 'R'.

First main paragraph of handwritten text.

Second main paragraph of handwritten text.

Third main paragraph of handwritten text.

Fourth main paragraph of handwritten text.

Fifth main paragraph of handwritten text.

Sixth main paragraph of handwritten text.

Seventh main paragraph of handwritten text.

Eighth main paragraph of handwritten text.

Ninth main paragraph of handwritten text.

Tenth main paragraph of handwritten text.

Eleventh main paragraph of handwritten text.

Twelfth main paragraph of handwritten text.

Final paragraph of handwritten text at the bottom of the page.

Large decorative initial 'R' on the right-hand page.

Vertical text on the right-hand page, including 'Zu', 'für', 'ma', 'Ev', 'Qu', 'den', 'un', 'De', 'ber', 'gen', 'leg'.

Vertical text on the right-hand page, including 'ber', 'den', 'fan'.

Vertical text on the right-hand page, including '1)', '2)', '3)', '4)'.

Vertical text on the right-hand page, including 'ent', 'den', 'fen', 'nun', 'fir', 'St', 'Do'.

Vertical text on the right-hand page, including '23'.

Vertical text on the right-hand page, including 'Zu', 'lic', 'de', 'Se', 'pe'.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



nachdem gut gefunden worden, daß hinführo auf das Steuer-Contingent

der hiesigen Ober-Steuer-Casse nicht assigniret / sondern solches baar anhero zur Casse geliefert werden solle ;

Als wird solches hiermit bekannt gemacht / mit dem Befehl / künftig nicht auf Assignationen zu warten / sondern das monatliche Contingent jedesmal fort nach dem 5ten in guten / wohl eingepackten auch richtigen und erlaubten Geld-Sorten / an die hiesige Ober-Steuer-Casse baar abzusenden / dergestalt / daß die Casse-Quitung darüber vor den 25ten zurück seyn / und alsdann daraus das anhero abzusendende Attest, mit aller Accurateste angefertigt werden könne ; Wobey zur Nachricht und Warnung gerichtet / welchergestalt Seine Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr / bey denen Steuern nicht den allgeringsten Rest passiren / sondern selbige prompt beytreiben zu lassen / mithin denenjenigen welche nicht das monatliche Steuer-Contingent bis zum letzten Heller abgeführt haben würden / die militairische Execution einzulassen befohlen haben.

Zeithero auch angemercket / daß ein- und andere von der Vorschrift e monatlichen Atteste abgegangen sind / und solche theils sehr unricht / zum Theil auch nicht zur rechten Zeit angefertigt und einge-

nochmals ein Schema communiciret / mit dem ernstlichen Befehl ;

rig forthane monatliche Atteste, auf das accurateste einzurichten / und wie vorhin schon gemeldet / fort nach dem 5ten an Casse abgesandt werden müssen / damit die Quitung darüber vor zurück seyn könne ; Welchemnechtst

sothaner Quitung (und nicht ehender) geschlossen / und an die Kriegen-Cammer immediat eingesandt werden muß / damit es zum 1ten des folgenden Monats allhier eintreffen könne.

Dießem allem künftig nur der geringste Mangel spühren lassen / und volle monatliche Contingent bezahlet / oder das Attest nicht nachgerichtet / und solches den 1ten jeden folgenden Monats allhier präceden ; So sollen jedesmal / Seiner Königlichen Majestät allergnädigst fünf Rthlr. Straffe ohne die geringste Nachsicht / durch den Criminalen Oven beygetrieben werden. Signatum Eleve in der Krieges- und den 15. January 1751.

König. Schmitz J. C. Wolmsläd. Durham. Colberg. A. D. v. Dreesfeld. v. Bazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

is das monatlich den 5ten Steuer-Casse abgebe deutlicher und

A. J. Schmidt

